

Subjektive Erwartungen mit konkreten Rechtsfolgen

Den Begriff „Jugendschutz“ versteht jeder, aber meistens anders

Joachim von Gottberg

In allen westlichen Demokratien garantieren die Verfassungen eine weitgehende Freiheit der Medien. Wie weit diese Freiheit durch gesetzliche Bestimmungen des Jugendschutzes eingeschränkt wird, hängt zum einen davon ab, ob eine vom Staat durchgeführte Vorzensur in der jeweiligen Verfassung erlaubt ist. Zum anderen fällt die Einschätzung, welche Wirkungsmacht die Medien im Hinblick auf Heranwachsende haben, in den Ländern sehr unterschiedlich aus. Das Verhältnis von Freiheit und Schutz wird selbst innerhalb des Kulturraums der europäischen Gemeinschaft sehr dynamisch und kontrovers diskutiert. Der vorliegende Beitrag will einen Überblick über verschiedene rechtliche und inhaltliche Zugänge zum Jugendschutz geben. Dabei wird deutlich, wie stark die gesellschaftlichen Erwartungen daran von Zeitströmungen und kulturellen Unterschieden abhängig sind.

»Eine Zensur findet nicht statt.«

Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz

Jugendschutz in Deutschland: Freiheit und Schutz im Grundgesetz

Art. 5 Abs. 1 unseres Grundgesetzes (GG) garantiert den Medien eine sehr weitgehende Meinungs- und Informationsfreiheit. „Eine Zensur findet nicht statt“, heißt es dort, worunter allgemein das Verbot einer staatlichen Zensur vor der Veröffentlichung eines Inhalts verstanden wird. Gleichzeitig kann der Staat diese Freiheit nach Art. 5 Abs. 2 Grundgesetz durch allgemeine Gesetze, insbesondere durch die Gesetze zum Schutz der Jugend, einschränken. Verfassungsrechtler sehen darin eine Verpflichtung des Staates, Jugendschutz zu gewährleisten. Er kann ihn also nicht allein den Anbietern oder einer durch sie geschaffenen Selbstkontrolle überlassen.¹ Der Jugendschutz im Bereich Kino, DVD, Computerspiele, Fernsehen und Internet wird zwar von Selbstkontrollen durchgeführt, aber daran ist der Staat auf unterschiedliche Art beteiligt. Bei Kino/DVD/Computerspielen haben die Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) das letzte Wort, im Fernsehen/Internet kann die nach dem Gesetz zuständige Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), ein Organ der Landesmedienanstalten, im Wege der Nachkontrolle Ent-

scheide der Selbstkontrolle korrigieren, wenn diese einen fachlich akzeptablen Beurteilungsspielraum überschritten haben. Sie ist uneingeschränkt zuständig, wenn ein Inhalt erst gar nicht von der Selbstkontrolle geprüft wurde.

Art. 5 Abs. 3 GG garantiert die Freiheit von Wissenschaft und Kunst, sie wird, anders als die allgemeine Pressefreiheit, nicht durch den Jugendschutz eingeschränkt. Allerdings entbindet diese Freiheit nicht von der Treue zur Verfassung. Kunst und Wissenschaft dürfen also in ihren Aussagen andere Verfassungsnormen, etwa die Menschenwürde oder das Recht auf Leben, nicht negieren. Da der Jugendschutz ebenfalls Verfassungsrang besitzt, können seine Kriterien auch auf Kunst und Wissenschaft angewendet werden. Allerdings muss die jeweilige Prüfinstanz das Interesse beider Verfassungsnormen sorgfältig gegeneinander abwägen.²

Auch wenn Art. 5 Abs. 2 GG den Staat im Hinblick auf den Jugendschutz nicht aus der Verantwortung entlässt, so sind dem Handeln staatlicher Institutionen in diesem Bereich enge Grenzen gesetzt. Da aufgrund des Verbots der Vorzensur staatliche Institutionen immer erst nach der Veröffentlichung tätig werden dürfen, wäre beispielsweise eine Prüfung von Kinospie-

Anmerkungen:

1

Vgl. Degenhart, C.: *Grundwerte der Verfassung als Maßstab. Geschmack und Anstand sind keine Kriterien des Jugendschutzes.* In: tv diskurs, Ausgabe 47, 1/2009, S. 70–75

2

BVerfG-Urteil zur Aufhebung der Indizierung des Romans *Josephine Mutzenbacher*: Erfüllt ein Werk formale künstlerische Kriterien, dann muss zwischen den Interessen der Kunst und des Jugendschutzes abgewogen werden, selbst wenn der Inhalt offensichtlich schwer jugendgefährdend – in diesem Falle pornographisch – ist.“ BVerfG, Beschluss vom 27.11.1990 – 1 BvR 402/87

filmen vor der Premiere, so wie sie die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) durchführt, möglicherweise verfassungswidrig, sofern diese durch die Behörden selbst erfolgen würde.³ Insofern ist das System des Zusammenwirkens von Selbstkontrolle und Aufsichtsbehörden vom Grundgesetz zumindest vom Prinzip her angelegt.

Inhaltlich macht das Grundgesetz für den Jugendschutz insofern Vorgaben, als dass die Freiheit der Medien auf der einen und der Jugendschutz auf der anderen Seite immer gegeneinander abgewogen werden müssen. Denn die

Das Erziehungsrecht der Eltern sowie die Persönlichkeitsentwicklung der Heranwachsenden können, so die dahinterliegende Vorstellung, durch gesellschaftliche Einflüsse beeinträchtigt oder gefährdet werden, deren negative Folgen Kinder oder Jugendliche aufgrund der Verführungskraft und ihrer eigenen Unerfahrenheit nicht erkennen. Dazu zählen die Gefahr des frühen Konsums von Alkohol oder Zigaretten, der nächtliche Besuch von Tanzveranstaltungen oder Diskotheken sowie negative Einflüsse der Medien.⁵ Die Grundlagen für den erzieherischen Jugendschutz werden in § 1 Sozialgesetzbuch

»Das System des Zusammenwirkens von Selbstkontrolle und Aufsichtsbehörden ist vom Grundgesetz zumindest vom Prinzip her angelegt.«

Informationsfreiheit gilt grundsätzlich auch für Kinder und Jugendliche, sofern keine plausiblen Gründe dagegen sprechen. Der Eingriff des Jugendschutzes in die Freiheitsrechte darf also nicht willkürlich sein, er darf sich nicht an geschmacklichen oder qualitativen Kriterien orientieren, denn diesbezüglich macht die Verfassung keine Vorgaben. Es muss vielmehr eine Beeinträchtigung oder Schädigung der individuellen Entwicklung oder eine Behinderung der Integration junger Menschen in die Wertegemeinschaft unserer Gesellschaft nachvollziehbar begründbar sein.

Gesetzlicher Jugendschutz als flankierende Maßnahme zur Jugendhilfe

Da sich die Kriterien des Jugendschutzes in Abhängigkeit von der gesellschaftlichen Wertentwicklung verändern können, wurde darauf verzichtet, konkrete Kriterien in die Gesetze aufzunehmen. Stattdessen werden allgemeine Zielvorgaben formuliert. Die Maßstäbe des Jugendschutzes begründen sich auf dem in Art. 6 Abs. 2 GG garantierten elterlichen Erziehungsrecht sowie auf dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, das sich aus Art. 2 Abs. 1 GG ableiten lässt.⁴

(SGB VIII) wie folgt beschrieben: Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Daraus folgen zunächst Maßnahmen für den erzieherischen Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), die zum Ziel haben, junge Menschen [zu] befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen [zu] führen. Der gesetzliche Jugendmedienschutz ist eine flankierende Maßnahme zu den erzieherischen Aktivitäten der Jugendhilfe. Bestimmte Einflüsse werden als so dominant eingeschätzt, dass ihnen mit erzieherischen Maßnahmen allein nicht erfolgreich begegnet werden kann. Deshalb soll mithilfe eines Konfrontationsschutzes so weit wie möglich verhindert werden, dass Kinder oder Jugendliche mit diesen Gefährdungen in Berührung kommen.⁶ Bereits hier fällt auf, dass zwischen den Erziehungszielen „Entscheidungsfähigkeit“, „Eigenverantwortlichkeit“ und „Selbstbestimmung“ auf der einen Seite und der schlichten Verhinderung der Konfrontation mit bestimmten Inhalten auf der anderen Seite ein Widerspruch liegt. So ist zu erklären, dass diejenigen, die sich eher für die Bewahrung gesellschaftlicher Werte und Traditionen einsetzen, einen Wunsch nach Kon-

3

So wurde bereits in den 1950er-Jahren darüber gestritten, ob die FSK einen Verstoß gegen das Zensurverbot darstellt. Vgl. Nolte, J.: *Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft und das Zensurverbot des Grundgesetzes*. Göttingen 1956. Anders: Weides, P.: *Der Jugendmedienschutz im Filmbereich*. NJW 1987, 224. Da die von der FSK ausgesprochenen Beschränkungen nicht für Erwachsene gelten, handle es sich höchstens um eine „partielle Vorzensur“, die nicht ausdrücklich verboten sei.

4

§ 1 SGB VIII

5

Durch den Schutz vor sittlichen Gefährdungen sollen verfassungsrechtliche Güter bewahrt werden. BVerfGE 30, 336, 347, 348

6

Vgl. von Gottberg, J.: *Jugendmedienschutz*. In: Wandtke, A.-A. (Hrsg.): *Medienrecht. Praxishandbuch*. Berlin 2008, S. 1.689

frontationsschutz äußern, während diejenigen, die auf Emanzipation und Eigenständigkeit setzen, eher auf pädagogischem Weg Kompetenzen fördern wollen.

Selbstkontrolle und Jugendschutzgesetz

Die FSK wurde 1949 zunächst gegründet, um die Militärzensur in den vier deutschen Besatzungszonen abzulösen. Grund der Militärzensur war die Angst der Besatzungsmächte, durch die Konfrontation mit Propagandafilmen der Nazis könnte die Entnazifizierung behindert werden. Um eine einheitlichere Praxis in den Militärzonen zu erreichen, wollte die Filmwirtschaft diese Prüfung mit geeigneten Personen selbst durchführen. Erst als kurze Zeit nach Gründung der FSK das Grundgesetz verabschiedet wurde und die Bundesrepublik die volle Souveränität erlangte, wurde die FSK in eine Jugendschutzstelle umfunktioniert. Die Verleiher versprachen, jeden Film der FSK vor der Aufführung zur Prüfung vorzulegen, die Theaterbesitzer sagten zu, niemanden in die Vorführungen einzulassen, der das Freigabealter nicht erreicht hatte.

Die Hoffnung der Filmwirtschaft, durch ein funktionierendes Verfahren der Selbstkontrolle gesetzlichen Jugendschutz überflüssig zu machen, erfüllte sich nicht. Bereits am 6. Dezember 1951 wurde das erste Jugendschutzgesetz verabschiedet. Danach waren Filmvorführungen grundsätzlich nur für Erwachsene erlaubt, es sei denn, sie waren durch die OLJB freigegeben. Aus pragmatischen Gründen, aber auch aus Angst, durch eine behördliche Vorprüfung gegen das Zensurverbot des Grundgesetzes zu verstoßen, entschlossen sich die OLJB in einer Ländervereinbarung, die Prüfergebnisse der FSK bis auf Weiteres zu akzeptieren. Voraussetzung war allerdings eine Zusammenarbeit von Vertretern der Länder und der Filmwirtschaft in den Prüfungsausschüssen und der späteren Grundsatzkommission. Das, was als Provisorium begonnen hatte, wurde bald nicht mehr infrage gestellt. 1985 wurde das Jugendschutzgesetz um die Verpflichtung von Jugendfreigaben für Videofilme erweitert. Auch diese Aufgabe wurde der FSK übertragen. Gleichzeitig verstärkten die OLJB durch die Entsendung eines Ständigen Vertreters in den Vorsitz der Prüfungsausschüsse ihren Einfluss. Allerdings gibt es bis heute keine Verpflichtung für ein Bundesland, die Freigaben der FSK zu übernehmen; theoretisch kann in Einzelfällen davon abgewichen werden. Allerdings ist dies

bisher niemals geschehen. Man muss aber sehen, dass darin ein erhebliches Druckmittel der Behörden liegt, die Filmwirtschaft in Konfliktsfällen zu disziplinieren.

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)

Mit der Einführung des Privatfernsehens Mitte der 1980er-Jahre wurden erstmals auch gesetzliche Jugendschutzvorschriften für das Fernsehen erlassen. Ihre Überprüfung fiel in die Zuständigkeit der damals für die Lizenzierung und Aufsicht geschaffenen Landesmedienanstalten. Statt Altersfreigaben galten im Fernsehen Sendezeitbeschränkungen. Filme mit einer Freigabe ab 16 Jahren durften nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ausgestrahlt werden, Filme ohne Jugendfreigabe nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr. Filme ohne FSK-Freigabe (Serien, Fernsehfilme, Shows) sollten von den Sendern selbst entsprechend eingestuft werden. Als Problem erwies sich, dass die Landesmedienanstalten aufgrund des Zensurverbots immer erst handeln konnten, wenn ein Programm bereits ausgestrahlt worden war. Da die Sender damals noch über wenige Kenntnisse im Bereich des Jugendschutzes verfügten und noch kein Personal vorhanden war, Jugendschutzfragen intern umzusetzen, wurde dieses Thema bald zum Politikum. Es wurde dabei deutlich, dass eine Vorabprüfung nur im Wege der Selbstkontrolle rechtlich unbedenklich war. Nach Verhandlungen mit den Ländern erklärten sich die Privatsender bereit, die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) zu gründen. Dieses Miteinander von Selbstkontrolle und Aufsicht wurde 2003 durch den ersten Jugendmedienschutz-Staatsvertrag gestärkt. Nach dem Gesetz ist zwar weiterhin ein Organ der Landesmedienanstalten, die KJM für die Überprüfung der Jugendschutzvorschriften verantwortlich. Gleichzeitig können die Anbieter aber Selbstkontrollen einrichten, die – vorausgesetzt, sie erfüllen bestimmte, im Gesetz festgelegte Kriterien – weitgehend selbstständig gegenüber ihren Mitgliedern die Kontrollfunktion wahrnehmen können. Werden Programme vor der Ausstrahlung geprüft, kann die KJM nur abweichend urteilen, wenn die Selbstkontrolle einen fachlich akzeptablen Beurteilungsspielraum überschritten hat.

Ein weiteres Ziel des JMStV war es, für das Internet vergleichbare Vorschriften wie für das Fernsehen zu schaffen. Auch in diesem Bereich wurde auf Selbstkontrolle gesetzt. Allerdings wird die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) in der Regel nur nach Beschwerden tätig. Eine Vorprüfung wie im Bereich des Fernsehens ist unter den Bedingungen des Internets nicht möglich. Grundsätzlich gelten aber sowohl die Vorschriften für unzulässige Inhalte als auch für den Jugendschutz auch im Internet. Inhalte, die ab 16 oder 18 Jahren einzustufen sind, dürfen in der Zeit von 22.00 bzw. 23.00 Uhr und 6.00 Uhr nicht zugänglich gemacht werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn Jugendschutzprogramme von den Eltern aktiviert werden können und entsprechende Inhalte so gekennzeichnet sind, dass sie für Kinder herausgefiltert werden. Allerdings funktioniert dies bisher nicht. Die Regelung ist den meisten Anbietern nicht bekannt, die Prüfung und Kennzeichnung ist für Laien sehr aufwendig und schwierig. Vor allem aber ist das Risiko, bei Verstößen gegen die Vorschriften zur Rechenschaft gezogen zu werden, angesichts der Menge solcher Inhalte äußerst gering. Eine für den 1. Januar 2011 geplante Reform wollte hier die Anreize erhöhen und abgesicherte Selbstklassifizierungssysteme fördern. Da das Land Nordrhein-Westfalen nicht zugestimmt hat, ist unsicher, ob eine entsprechende Regelung noch kommt.

Jugendschutz im europäischen Vergleich

Deutschland verfügt weltweit wohl über die komplexesten Jugendschutzbestimmungen. Gleichzeitig sind sie aber so kompliziert und vielfältig, dass sie im Detail nur von Fachjuristen beherrscht werden. Einer der Gründe dafür liegt in der schwierigen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, wodurch die Zusammenfassung der Vorschriften in einem übersichtlichen Gesetz unter einer einheitlichen Aufsicht ein Kraftakt wäre, der bisher aufgrund unterschiedlicher Interessen beider Seiten nicht gelungen ist. Vielleicht liegt der wahre Grund auch darin, dass das öffentliche Interesse an einer sinnvollen Regelung nur sporadisch vorhanden ist, nämlich dann, wenn besonders drastische mediale Grenzüberschreitungen oder Amokläufe mit mutmaßlichem Medienhintergrund die öffentliche Diskussion kurzfristig beherrschen.

Die Bedeutung des Jugendschutzes in den europäischen Ländern

Angesichts der zunehmenden Globalisierung der Medien, besonders des Internets, werden eine Zusammenarbeit der Jugendschutzstellen sowie eine Angleichung der gesetzlichen Bestimmungen zunehmend wichtig. Allerdings sind sowohl die gesetzlichen Voraussetzungen als auch die inhaltlichen Kriterien so unterschiedlich, dass eine Zusammenarbeit über den Austausch von Informationen bisher kaum hinausgekommen ist. Immerhin: Jugendschutzbestimmungen für Kinofilme gibt es in allen europäischen Staaten. DVD und Fernsehen dagegen gelten oft als Rezeption im privaten Raum, was nicht in die Zuständigkeit des Staates fällt. Ein kurzer Blick in die Regelungen einiger Länder macht deutlich, wie Traditionen und kulturelle Sichtweisen den Umgang mit Jugendschutz bestimmen.

Frankreich: hohe Freizügigkeit trotz vorgeschriebener Filmzensur

Gesetzlich vorgeschriebene Zensur klingt in deutschen Ohren nach einem Übermaß an staatlichem Eingriff in die Medienfreiheit. Das muss aber nicht sein. In Frankreich ist die Vorführung eines Kinofilms nur dann gestattet, wenn er über eine Freigabe der Commission de classification des œuvres cinématographiques verfügt⁷. Diese Kommission wird vom Kulturminister eingesetzt, sie gilt als staatlich, da der Minister in strittigen Fällen seine eigene Entscheidung durchsetzen kann. Dieser scheinbar strengen Regelung steht jedoch eine äußerst liberale Freigabep Praxis entgegen. In Frankreich gelten Filme als Fiktion und als Kunst, die grundsätzlich frei sind. Eine Freigabe ab 12 Jahren gilt in Frankreich schon als Einschränkung, eine Freigabe ab 16 Jahren fast als Zensur. Eine Freigabe ab 18 Jahren ist zwar theoretisch nach dem Gesetz möglich, wurde aber in den letzten Jahren nur bei einem einzigen Film (*Baise-moi*⁸), der pornografische Tendenzen hat, vergeben. Abgesehen davon wird in Frankreich aufgrund einer Anweisung des zuständigen Ministers die Freigabe ab 18 Jahren nicht mehr verwendet. Über 90 % aller Filme in Frankreich werden ohne Altersbeschränkung freigegeben. Entsprechend selten kommen die Freigaben ab 12 oder 16 Jahren vor.

7

Vgl. Chevallard, P.: *Hartes Gesetz mit weichen Kriterien. Jugendmedienschutz in Frankreich: alle Filme werden geprüft, aber die meisten werden ohne Beschränkung freigegeben.* In: tv diskurs, Ausgabe 5 (Juli 1998), S. 4–9

8

Regie: Virginie Despentes, Frankreich 2000

»Jugendschutzbestimmungen für Kinofilme gibt es in allen europäischen Staaten. DVD und Fernsehen dagegen gelten oft als Rezeption im privaten Raum, was nicht in die Zuständigkeit des Staates fällt.«

Während man bei der Darstellung fiktionaler Gewalt die Auffassung vertritt, Kinder und Jugendliche könnten dies als Erfindung erkennen und sich davon distanzieren, ist man bei zwei Themen bezüglich der Freigabe dann doch sehr zurückhaltend: Selbstmorde Jugendlicher sowie Probleme mit Jugendbanden in französischen Vorstädten sind für die Jüngeren tabu. Denn hier, so die Vermutung, sei das Filmgeschehen sehr nahe an der Lebensrealität Jugendlicher. Dagegen sei der Kampf Rambos in Vietnam oder Afghanistan trotz expliziter Gewaltdarstellungen weit von der französischen Realität entfernt und habe daher weder auf das Werte- noch auf das Handlungskonzept einen nennenswerten Einfluss.

Bei DVDs müssen die Freigaben der Kinofilmfassungen übernommen werden, eine gesetzliche Abgabebeschränkung gibt es aber nicht. Für das Fernsehen gibt es eine Aufsichtsbehörde, den Conseil supérieur de l'audiovisuel (CSA), die Jugendschutz in Verhandlungen mit den Sendern weitgehend eigenständig umsetzen kann. Auch in Frankreich gibt es Verknüpfungen von Altersfreigaben und Sendezeiten, was allerdings angesichts der Freigabepaxis im Kinobereich kaum relevant ist. Außerdem wirkt die Quotenregelung für außereuropäische Spielfilme, die nur einen bestimmten Anteil des Programms ausmachen dürfen, als Bremse, Spielfilme im zuschauerschwachen Tagesprogramm zu zeigen. Der CSA setzt stärker auf Zuschauerinformationen, die durch Einblendungen auf mögliche Beeinträchtigungen hinweisen. Dieses System der Information hat keine gesetzliche Grundlage, sondern basiert auf Vereinbarungen des CSA mit den Sendern.⁹

Imitationslernen und vulgäre Sprache

Dass bestimmte Problemthemen, die in den jeweiligen Ländern diskutiert werden, mit Medien in Zusammenhang gebracht werden, ist ein verbreitetes Phänomen. In Großbritannien debatiert man über die Gründe einer relativ hohen Jugendkriminalität. Deshalb wird die explizite Darstellung der Planung und Durchführung von Verbrechen vor allem in Videofilmen als Folie für Nachahmungstaten gesehen. Gerade in Videofilmen könnten sich jugendliche Zuschauer, so die Befürchtung, entsprechende Szenen immer wieder anschauen, was bezüglich der Freigabe dazu führt, dass identische Kinofilme oft weniger streng als die Videofilme eingestuft werden. Auch der Zusammenhang zwischen vulgärer Sprache und der Entwicklung von Wertekonzepten wird in den angelsächsischen Ländern sehr streng gesehen. Während man in Deutschland relativierend die Frage stellt, ob die durch Verwendung vulgärer Sprache beabsichtigte Herabwürdigung von Menschen im Gesamtkontext des Films unterstrichen oder gar ins Gegenteil verkehrt wird, reicht in Großbritannien die einmalige Verwendung des Schimpfworts „Motherfucker“ aus, um eine Freigabe unter 15 Jahren unmöglich zu machen.¹⁰

In Großbritannien werden Filme durch das British Board of Film Classification (BBFC) geprüft, eine Art gemeinnützige GmbH, die von angesehenen und neutralen Personen getragen wird. Die Finanzierung erfolgt durch Gebühren für die Filmprüfungen. Im Bereich von Kinofilmen existiert kein national gültiges Gesetz, zuständig sind grundsätzlich die Kommunen im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Geprüft wird auch, wenn ein Film nur vor Erwachsenen laufen soll. Um zu vermeiden, dass die Freigaben der Kom-

⁹ Hurard, F.: *Jugendschutz im französischen Fernsehen. Kennzeichnung und Selbstbestimmung*. In: tv diskurs, Ausgabe 2 (August 1997), S. 20–23

¹⁰ Vgl. Ferman, J.: *Neue Regierung für strengen Jugendschutz. In Großbritannien werden Filme und Videos auch für Erwachsene geprüft*. In: tv diskurs, Ausgabe 4 (April 1998), S. 4–17

11

Stensland, J.: *Strenge Regeln, pragmatische Umsetzung: Jugendschutz in Norwegen*.

In: tv diskurs, Ausgabe 20 (April 2002), S. 4–9

12

Wallander, E.: *Streng bei Gewalt, großzügig bei Sex – Jugendschutz in Schweden*.

In: tv diskurs, Ausgabe 6 (Oktober 1998), S. 4–15

13

Xavier, A.: *Auf die Eltern kommt es an. Altersfreigaben in Portugal gelten nur, wenn Kinder allein ins Kino gehen*.

In: tv diskurs, Ausgabe 11 (Januar 2000), S. 4–9

14

Ortero, J. M.: *Ein Plädoyer für die Freiheit. In Spanien setzt man auf Empfehlungen statt auf Verbote*.

In: tv diskurs, Ausgabe 12 (April 2000), S. 4–10

15

Schwanda, H.: *In jedem Bundesland ein eigenes Gesetz: Jugendmedienschutz in Österreich*.

In: tv diskurs, Ausgabe 3 (Dezember 1997), S. 9–15

16

Meier, M.: *Jedem Kanton sein eigenes Süppchen. In der Schweiz gibt es keinen einheitlichen Jugendmedienschutz*.

In: tv diskurs, Ausgabe 18 (Oktober 2001), S. 4–9

17

Crans, C.: *Vorsicht bei Gewalt, keine Angst bei Sex*.

In: tv diskurs, Ausgabe 2 (August 1997), S. 28–33

18

Bekkers, W.: *Das niederländische NICAM – ein Bock als Gärtner? Viel Selbstkontrolle, wenig Staat*.

In: tv diskurs, Ausgabe 37, 3/2006, S. 4–7

munen zu unterschiedlich sind, waren die britischen Filmverleiher sehr an einer nationalen Einrichtung interessiert, deren Ergebnisse von den Kommunen übernommen werden. Für DVDs gibt es eine gesetzliche Prüfpflicht, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Innenministerium ebenfalls von dem BBFC durchgeführt wird. Insgesamt ist das BBFC zumindest in Europa die Einrichtung mit den strengsten Freigaben, knapp dahinter liegt die deutsche FSK. Die Vorstellung, bei Selbstkontrollen bestünde die Gefahr einer zu großen Orientierung an den Interessen der Anbieter, bestätigt sich bei einem statistischen Vergleich der Freigaben nicht. Dafür sind eher kulturelle Gründe verantwortlich – in Großbritannien würde wahrscheinlich auch eine staatliche Stelle ähnlich streng, in Frankreich eine Selbstkontrolle ähnlich freizügig sein.

Andere Länder, andere Befürchtungen

Während in den meisten Ländern Gewaltdarstellungen, über die sich im Film lustig gemacht wird, mit Blick auf die Beeinträchtigung Jugendlicher als Entlastung gesehen werden, ist man in Norwegen der Meinung, Gewalt dürfe nicht als Folie für Humor verwendet werden; man urteilt in diesen Fällen streng¹¹. In Schweden kam die Regierung zu der Überzeugung, dass das bisher für die gesetzlich vorgeschriebene Filmfreigabe (Höchststufe: frei ab 15 Jahren) zuständige Statens biografbyrå, in dem zwei Beamte des Kulturministeriums einzeln über die Freigabe entschieden¹², als Zensur wirken könnte, sodass ab 2011 eine neu zu gründende Kommission auf veränderter gesetzlicher Grundlage die Arbeit übernimmt. In Dänemark und Portugal können Kinder, deren Alter eine Stufe unter der Freigabe liegt, den Film besuchen, wenn ihre Eltern dabei sind¹³. In Spanien werden die Altersfreigaben von einer Kommission des Kulturmi-

nisteriums vergeben, aber sie gelten lediglich als Empfehlung¹⁴. In Österreich gibt es in jedem Bundesland ein eigenes Jugendschutzgesetz, in denen auch die Altersstufen z. T. unterschiedlich festgeschrieben werden. Da es aber oft keine Institution gibt, die die Altersstufen festlegt, übernehmen die meisten Länder die Freigaben der in Wien ansässigen Bundesfilmkommission¹⁵. Eine Besonderheit der Bundesfilmkommission liegt darin, dass sie neben den Freigaben auch Altersempfehlungen beschließt und veröffentlicht. In der Schweiz ist der Jugendschutz Sache der Kantone, die über jeweils unterschiedliche Bestimmungen verfügen¹⁶.

Eine einmalige Form der Selbstkontrolle gibt es seit zehn Jahren in den Niederlanden. Die sehr liberale, beim Sozialministerium untergebrachte Filmkeuring wurde abgeschafft, weil die Regierung sie als Zensur zumindest gegenüber Jugendlichen betrachtete¹⁷. Nach dem gegenwärtigen Gesetz¹⁸ werden die Freigaben auf der Grundlage eines vom Nederlands Instituut voor de Classificatie van Audiovisuele Media (NICAM) entwickelten Fragebogens erteilt, den speziell geschulte Mitarbeiter der Anbieter selbst ausfüllen und dann online an das NICAM versenden, das dann in einem computergestützten Verfahren die Freigabe errechnet¹⁹. Das NICAM ist für die Umsetzung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen zuständig, die derzeit für Kinofilm, DVD, und Fernsehen gelten. Über eine mögliche Ausweitung auf das Internet wurde nachgedacht, aber noch nicht entschieden. Neben der Freigabe werden als Orientierung für Kinder und Eltern kleine Piktogramme vergeben, die aufzeigen, in welchem Bereich das Problem eines Films liegt. Das Institut wurde zunächst vom Staat finanziert, derzeit wird etwa die Hälfte der Kosten von der Medienindustrie übernommen. Langfristig will sich der Staat aus der Finanzierung zurückziehen.

»Die Spruchpraxis der Jugendschutzinstanzen mag nicht immer die Erwartungen aller erfüllen, aber gerade das fördert die öffentliche Thematisierung von notwendigen Grenzziehungen.«

Perspektiven für den Jugendschutz

Jugendschutz, so viel ist klar, gibt als Begriff am ehesten noch das allgemeine Ziel vor, Kinder und Jugendliche von Medieninhalten fernzuhalten, die sie zu antisozialen Verhalten verleiten. Aber schon bei der Definition von antisozialen Verhalten gehen die Meinungen auseinander: Ist die Verwendung von Vulgärsprache grundsätzlich antisozial oder dient sie Jugendlichen während der Pubertät lediglich als Möglichkeit, sich gegenüber der Erwachsenenwelt abzugrenzen? Ist die Aufforderung zu lustorientiertem Sex, bei dem es auf die Beziehung zum Sexualpartner nicht so ankommt, antisozial oder in einer pluralistischen Gesellschaft die freie Entscheidung der Beteiligten? Und auf welcher Grundlage beurteilen wir, ob die Darstellung vermeintlich antisozialer Verhaltensweisen automatisch bei Kindern und Jugendlichen dazu führt, diese in ihr Verhaltensrepertoire zu übernehmen?

Einigkeit herrscht darin, dass wir die Anwendung physischer Gewalt zur Durchsetzung von Interessen oder zur Lösung von Konflikten zurückdrängen wollen. Medieninhalte, die entgegen diesem Bestreben Gewalt befürworten, sollen von Kindern und Jugendlichen ferngehalten werden. Aber wenn es darum geht, Kriterien für Inhalte zu definieren, die eine solch aggressions- oder gewaltsteigernde Wirkung entfalten können, beginnt der Streit: Die einen wollen Kinder und Jugendliche generell vor bestimmten Themen oder Darstellungsformen schützen, andere sind der Meinung, man müsse Gewalt und ihre Folgen möglichst detailliert zeigen, um vor entsprechendem Verhalten abzuschrecken. In eine ähnliche Richtung geht die Beobachtung, dass Gewaltdarstellungen, die das Leiden der Opfer zeigen, Mitgefühl und dadurch bedingt Einfühlungsstress erzeugen. Untersuchungen konnten zeigen: Je höher der Einfühlungsstress, desto reduzierter die Aggressionsbereitschaft.²⁰ Der Aufbau von Angst, den es im Übermaß durch den Jugendschutz auch zu verhindern gilt, wird daher von den einen als sinnvoll angesehen, um reale Gewalt zurückzudrängen, andere bezeichnen es als schwarze Pädagogik, wenn man dadurch Kindern über Gebühr Angst macht, um sozial erwünschtes Verhalten zu erzeugen.

Seit den 1970er-Jahren wird im Jugendschutz versucht, wissenschaftliche Erkenntnisse heranzuziehen, um eine rein normativ-moralische Beurteilung zu versachlichen. Von ande-

ren wird jedoch bezweifelt, ob die Orientierung an der Medienwirkungsforschung der richtige Weg ist. Zum einen sei die theoretische Grundlage nicht genügend abgesichert, zum anderen seien sämtliche Aussagen über Wirkungsprozesse zu allgemein, um bei der Frage, wie ein konkreter Film auf eine bestimmte Altersgruppe wirkt, behilflich zu sein. Michael Kunczik, der sich seit langem mit Medienwirkungsforschung beschäftigt, erklärt, dass er sich nicht in der Lage fühle, wissenschaftliche Erkenntnisse sinnvoll auf die Beurteilung der Wirkung konkreter Filme anzuwenden. Er ermuntert dazu, normativ vorzugehen.²¹

Eine normative Vorgehensweise wäre möglich, indem die Gesellschaft bestimmte Darstellungen oder Themen definiert, von denen sie meint, dass diese für Kinder und Jugendliche abgestuft nach Altersgruppen unzugänglich sein sollten. Ein aus der Mitte der Bevölkerung zusammengesetzter Ausschuss könnte dann entscheiden, wie diese Kriterien angewendet werden. Wäre das nicht normative Willkür und ein Verlust an Rationalität, die wir durch Orientierung an wissenschaftlicher Forschung erreichen wollten? Andere fordern, auf gesetzliche Zugangsbeschränkungen ganz zu verzichten und stattdessen so sachlich wie möglich zu beschreiben, ob explizite Darstellungen beispielsweise von Gewalt oder Sexualität vorhanden sind. Dann hätten die Eltern eine Entscheidungsgrundlage dafür, was sie ihren Kindern zeigen bzw. vorenthalten.

Bei aller Offenheit des Begriffs „Jugendschutz“ gegenüber unterschiedlichsten Erwartungen zeigt die Debatte jedoch eines: Gesetzlicher Jugendschutz verhandelt normative Grenzen und fördert damit den Diskurs darüber, vordergründig in den Medien, stellvertretend damit aber auch in der Gesellschaft. Die Spruchpraxis der Jugendschutzinstanzen mag nicht immer die Erwartungen aller erfüllen, aber gerade das fördert die öffentliche Thematisierung von notwendigen Grenzziehungen. Die Kriterien entwickeln sich aus einer bewährten Tradition, aus Kenntnis der wissenschaftlichen Forschung, aus einer plausiblen Argumentation sowie aus der pluralen Zusammensetzung der Ausschüsse. Genauso wichtig ist es aber auch, dass die Spruchpraxis in der Öffentlichkeit wahrgenommen und akzeptiert wird. Es wäre deshalb gut, wenn der Dialog zwischen den Jugendschutzinstanzen und der Öffentlichkeit nicht nur dann stattfindet, wenn konkrete Freigaben in die Kritik geraten.

19
Bekkers, W.: *Gegenseitiges Vertrauen, Dialog mit den Nutzern und sanfte Kontrolle*. In: *den Niederlanden setzt man auf neue Wege im Jugendschutz*. In: tv diskurs, Ausgabe 50, 4/2009, S. 36–39

20
Grimm, J.: *Fernsehgewalt. Zuwendungsattraktivität, Erregungsverläufe, Sozialer Effekt*. Wiesbaden 1999

21
Kunczik, M.: *Normativ vorgehen. Was kann der Jugendschutz mit der Wirkungsforschung anfangen?* In: tv diskurs, Ausgabe 14 (Oktober 2000), S. 38–43

Prof. Joachim von Gottberg
ist Geschäftsführer der
Freiwilligen Selbstkontrolle
Fernsehen (FSF).

